



Brüssel, den 15. Oktober 2018
(OR. en)

13166/18

ECOFIN 922
UEM 304

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Marjut SANTONI, Generalsekretärin der Europäischen Investitionsbank

Eingangsdatum: 11. Oktober 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Betr.: Änderung der Satzung der EIB – Antrag auf Einleitung des Verfahrens nach Artikel 308

Die Delegationen erhalten anbei den Antrag der EIB an den Rat, die Satzung der EIB in Einklang mit dem in Artikel 308 AEUV vorgesehenen besonderen Gesetzgebungsverfahren zu ändern.

GEMÄSS Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann der Rat auf Antrag der Europäischen Investitionsbank die Satzung der Bank durch ein besonderes Gesetzgebungsverfahren ändern. Die Erwägungsgründe:

Das Vereinigte Königreich wird in Einklang mit Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union voraussichtlich am 30. März 2019 aus der Europäischen Union austreten.

In Einklang mit Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind Mitglieder der Europäischen Investitionsbank die Mitgliedstaaten.

Mit seinem Austritt aus der Europäischen Union ist das Vereinigte Königreich auch nicht mehr Mitglied der Europäischen Investitionsbank. Es hält keinen Anteil mehr am gezeichneten Kapital der Bank, ist nicht mehr berechtigt, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrats zu benennen, und die Amtszeit der vom Vereinigten Königreich benannten Mitglieder sowie stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats endet.

Damit das Kapital der Bank in gleicher Höhe erhalten bleibt, müssen die verbleibenden Mitgliedstaaten ihren Anteil am gezeichneten Kapital erhöhen.

Parallel zur Erhöhung des von den verbleibenden Mitgliedstaaten gezeichneten Kapitals soll die Governance der Bank weiter gestärkt werden.

Die Funktion des Verwaltungsrats soll ausgebaut werden, indem zusätzliche stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder ernannt werden können. Außerdem sollen die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder und die nicht stimmberechtigten Sachverständigen stärker in den Entscheidungsprozess des Verwaltungsrats eingebunden werden, vor allem bei der Analyse von Finanzierungsvorschlägen.

Die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Verwaltungsrat und im Rat der Gouverneure soll auf grundlegende Bereiche ausgeweitet werden, nämlich den Operativen Gesamtplan der Bank, die Ernennung von Mitgliedern des Direktoriums und die Genehmigung der Geschäftsordnung.

Die Bank muss weitere Maßnahmen ergreifen, um in Einklang mit der Best Practice im Bankensektor die Grundsätze der "drei Verteidigungslinien" auf allen relevanten Ebenen der Bank – einschließlich auf Ebene des Direktoriums – anzuwenden.

So wie es die Mitgliedstaaten von der Bank erwarten, muss das Finanzierungsvolumen nachhaltig bleiben. Außerdem muss ein Rahmen geschaffen werden, damit nachhaltige Finanzierungsvolumina festgelegt werden können.

Die Funktion des Prüfungsausschusses soll ausgebaut werden, indem sichergestellt wird, dass einige Mitglieder des Ausschusses über Kenntnisse in Aufsichtsfragen verfügen. Auch das Auswahlverfahren für Mitglieder des Prüfungsausschusses soll geprüft werden, um unter anderem zu gewährleisten, dass dem Prüfungsausschuss immer auch Mitglieder angehören, die von europäischen Bankenaufsichtsbehörden innerhalb und außerhalb des Euroraums stammen.

Einige dieser Änderungen erfordern Änderungen der Satzung der Europäischen Investitionsbank.

DER RAT DER GOUVERNEURE DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK HAT DAHER BESCHLOSSEN, DEM RAT GEMÄSS ARTIKEL 308 DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION DEN FOLGENDEN ANTRAG ZU ÜBERMITTELN:

Die Europäische Investitionsbank ersucht den Rat hiermit in Einklang mit dem in Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Verfahren, das Protokoll (Nr. 5) über die Satzung der Europäischen Investitionsbank wie folgt zu ändern und Vorkehrungen zu treffen, damit diese Änderungen unmittelbar nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union in Kraft treten können.

(1) Artikel 4 Absatz 1 wird folgendermaßen geändert:

(a) Die folgende Zeile in der Aufzählung nach dem ersten Satz wird gestrichen:

"Vereinigtes Königreich 39 195 022 000"

(b) Falls nicht der Beschluss gefasst wird, das Kapital der Bank mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt des Austritts oder vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zu erhöhen, wird der erste Satz durch den folgenden ersetzt:

"Die Bank wird mit einem Kapital von 204 089 132 500 Euro ausgestattet, das von den Mitgliedstaaten in folgender Höhe gezeichnet wird:"

(2) Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz h) wird durch Folgendes ersetzt:

"h) er genehmigt mit qualifizierter Mehrheit die Geschäftsordnung der Bank."

(3) Artikel 9 Absatz 1 wird folgendermaßen geändert:

Am Ende des ersten Unterabsatzes wird Folgendes eingefügt:

"Er genehmigt mit qualifizierter Mehrheit den Operativen Gesamtplan der Bank."

(4) Artikel 9 Absatz 2 wird folgendermaßen geändert:

(a) Der erste Satz wird durch den folgenden ersetzt:

"Der Verwaltungsrat besteht aus achtundzwanzig ordentlichen und aus stellvertretenden Mitgliedern, die gemäß den Bestimmungen in diesem Artikel benannt werden."

(b) Der dritte Unterabsatz wird durch den folgenden ersetzt:

"Die stellvertretenden Mitglieder werden für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure wie folgt bestellt:

- zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Bundesrepublik Deutschland benannt werden;
- zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Französischen Republik benannt werden;
- zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Italienischen Republik benannt werden;
- zwei stellvertretende Mitglieder, die vom Königreich Spanien und von der Portugiesischen Republik im gegenseitigen Einvernehmen benannt werden;
- drei stellvertretende Mitglieder, die vom Königreich Belgien, vom Großherzogtum Luxemburg und vom Königreich der Niederlande im gegenseitigen Einvernehmen benannt werden;
- vier stellvertretende Mitglieder, die vom Königreich Dänemark, von der Hellenischen Republik, von Irland und von Rumänien im gegenseitigen Einvernehmen benannt werden;
- sechs stellvertretende Mitglieder, die von der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden im gegenseitigen Einvernehmen benannt werden;
- neun stellvertretende Mitglieder, die von der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Kroatien, der Republik Zypern, Ungarn, der Republik Malta, der

Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik im gegenseitigen Einvernehmen benannt werden;

- ein stellvertretendes Mitglied, das von der Kommission benannt wird."

(5) In Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird vor dem Text "vom Rat der Gouverneure" der Text "mit qualifizierter Mehrheit" und nach dem Text "auf Vorschlag des Verwaltungsrats" der Text ", der mit qualifizierter Mehrheit gefasst wird," eingefügt.